

Satzung

Neue Satzung des Vereins Väter-Netzwerk e.V.

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.2017 in Stein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Väter-Netzwerk e.V.
2. Er hat seinen Sitz zukünftig in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es in und nach Trennungs- und Scheidungssituationen beide Eltern als möglichst uneingeschränkte Bezugspersonen für die betroffenen Kinder zu erhalten und zu fördern.
2. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die paritätische Doppelresidenz (Wechselmodell) als Standard bzw. favorisiertes Modell bei Trennung und Scheidung für Kinder in Deutschland etabliert wird.
3. Der Verein setzt sich ebenfalls dafür ein, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ wissenschaftlich prüfbar und faktisch ermittelt werden kann und nicht mehr als unbestimmbarer Rechtsbegriff Verwendung findet.
4. Ziel des Vereins ist es den meist negativen und belastenden sozialen, psychischen und gesundheitlichen Folgen für von Trennung oder Scheidung Betroffenen entgegen zu wirken und damit den Erhalt ihrer Gesundheit, Besitzstand, Arbeits- und Lebensfähigkeit zu fördern. Ziel des Vereins ist die Förderung einer aktiven Vaterrolle und eines zeitgemäßen, positiven Männer- und Väterbildes in der Gesellschaft.
5. Ziel des Vereins ist es, in Krisensituationen Betroffenen Hilfestellung anzubieten, die aufgrund ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, insbesondere durch- individuelle Hilfestellungen durch qualifizierte Beratung und Vermittlung konkreter Dienstleistung. Bei Bedarf: das befristete Anbieten von Wohnraum als Rückzugs- und Ausgangsort für Reflektion und Neuorientierung sowie Ort zum Spielen mit Kindern bei Umgang zu ermöglichen.
6. Ziel des Vereins ist Jungen-, Männer- und Väterarbeit, sowie weitere Fachverbände und die Forschung zu Männlichkeiten und Geschlechterverhältnissen in Deutschland zu vernetzen.

7. Der Verein will eine geeignete Einrichtungen schaffen und unterhalten, bzw. sich an Einrichtungen beteiligen, die dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechen.
8. Ziel des Vereins ist es auf Benachteiligungen von getrennt lebenden Elternteilen aus Gründen des Geschlechts oder einer Behinderung hinzuweisen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Der Verein übernimmt zur Verfolgung seiner Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Hilfe für von Trennung und Scheidung Betroffene, vor allem durch Beratung und Information.
- b) Hilfsangebote für Betroffene beim Umgang mit Behörden und zur Wiederstabilisierung der eigenen Lebensverhältnisse.
- c) Initiierung und Förderung von Angeboten zur Selbsthilfe.
- d) Organisation von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Kongressen.
- e) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Instituten bei der Erforschung von Trennungssituationen und deren Auswirkung auf Kinder sowie Übertragung der Erkenntnisse in Informationsmedien für Betroffene.
- f) Herausarbeitung des gesellschaftspolitischen Handlungsbedarfes im Sinne getrennt lebender Eltern, insbesondere nicht überwiegend betreuender Elternteile und deren Kindern, durch Fachinformationen und Stellungnahmen.
- g) Hilfe für Opfer rechtswidriger und krimineller Handlungen im Trennungskontext, sowie Förderung von Gewaltprävention und Täterarbeit.
- h) Hilfe und Unterstützung für behinderte Eltern und Eltern behinderter Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist dem Humanismus verpflichtet und arbeitet unabhängig von konfessionellen und parteipolitischen Bindungen nach dem Prinzip sozialer Verantwortung und Solidarität.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und jederzeit zum Quartalsende möglich und wirksam. Rück- oder Teilerstattungen des Mitgliedsbeitrages während des laufenden Jahres gibt es nicht.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied muss alle, mit der Vereins-Tätigkeit verbundenen Daten, Akten, Unterlagen, erstellten Objekte, Inhalte, Schriftstücke, Zugangs- oder andere Daten, sei es in realer Form, wie z.B. Plakate, Flyer oder Printmedien, sowie deren abgespeicherten Vorlagen, sowie alle Objekte und Unterlagen in digitaler Form, wie z.B. die Rechte an einer Homepage, Auftritte in sozialen Netzwerken, inkl. Passwörter und Zugangsdaten, auch digital gespeicherte Vorlagen, binnen drei Tagen nach dem Austritt/Ausschluss, an den Vorsitzenden herausgeben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verwirkt mit dem Austritt oder Ausschluss alle Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereines. Das ausgetretene/ausgeschlossene Mitglied hat nach Verlassen des Vereins Stillschweigen über vereinsinternes Wissen zu bewahren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen finanziellen oder sonstigen Beitrag zur Erfüllung der Vereinsziele zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag von gewerblichen, Freiberuflern (z.B. Anwälte) und juristischen Personen, die im Bereich des Rechts, der Psychotherapie und die einen Mehrwert, aus einer Mitgliedschaft haben, zahlen den um das zehnfache erhöhten Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand trifft darüber die Entscheidung.
2. Zur Erreichung der Ziele kann eine einmalige Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- i. Beschluss über die Verfassung einer Geschäftsordnung und Aufgabenformulierung.
- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Ablauf Mitgliederversammlung:

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die vom Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 35 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse ist, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern, höchstens 3 Mitgliedern. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und von § 181 BGB befreit.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorsitzenden und den Vorständen auch der Schatzmeister, der Schriftführer, sowie zwei Kassenprüfer.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand (ohne die Erweiterung) soll in der Regel einmal je Quartal tagen. Telefonkonferenzen sind ebenfalls zulässig.
6. Im Falle von Beschlüssen sind nur diese schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung des Geschäftsführers.

§ 9 Fachgruppen

1. Arbeitsgruppen können von Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit eingesetzt werden.
2. Als feste Fachgruppen werden der Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit sowie IT-Bereich (Homepage/Facebook) mit jeweils mehreren Teilnehmern und einem Gruppenleiter bestimmt.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Fachgruppen eingesetzt werden, die selbständig oder im Auftrag der

Mitgliederversammlung zu individuell bestimmten Themengebieten beraten.

4. Die Fachgruppen entsenden jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung. Sie geben der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über ihre Aktivitäten.
5. Einzelpersonen ohne Mitgliedsstatus können durch Berufung als Mitglieder in Fachgruppen eingeladen werden.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einberufen, dem Personen des öffentlichen Lebens sowie Personen mit besonderer Fachkompetenz angehören. Der Beirat hat nur eine beratende Funktion. Der Vorstand lädt zu den Beiratssitzungen ein.

§ 11 Geschäftsstelle

Es wird angestrebt, dauerhafte überregionale Einrichtungen, Ortsverbände und Geschäftsstellen deutschlandweit zu errichten. Der Vorstand kann Verwaltungsämter wie Ortsvorstand, Medienbeauftragten, usw. für die regionalen Einrichtungen bestimmen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, dürfen vom Vorstand zeitnah umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an **Mühlenkraft e.V.** Diepersdorfer Hauptstraße 13, 91127 Leinburg, Amtsgericht Nürnberg VR 200405 und zwar mit der Auflage, es entsprechend soweit möglich seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 Punkt 8 zu verwenden.

§ 14 Anerkennung der Grundordnung

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere wird anerkannt: Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Gerichte, den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. Der Verein sieht sich insbesondere aufgefordert dem Grundgesetz Geltung zu verschaffen, insbesondere im Bereich der Rechte für Eltern und Kinder.

Stein bei Nürnberg, den 24.04.2017


1. Vorstandsvorsitzender Jörg Langanke


2. Vorstand André Roßnagel


Protokollführer Olaf Tobiasch

Väter-Netzwerk e.V.
Hauptsitz Region Nürnberg
www.vaeter-netzwerk.de
vorstand@vaeter-netzwerk.de